Koblenzer Str. 73
Besucheranschrift:
St.-Johann-Str. 18
57072 Siegen

Vorlage zu TOP 3
der Beiratssitzung am 01.09.2009

Ihr Ansprechpartner: Herr Padt

Telefon: 0271 / 333-2433
Telefax: 0271 / 333-2430

E-Mail padt@zws-online.de
Internet: www.zws-online.de

Siegen, den 31.08.2009

Neue NWL-Förderrichtlinie gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Sachdarstellung

1. Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2008 ist der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) im Kooperationsraum C zuständig für die Förderung von Investitionen in die ÖPNV-Infrastruktur. Der Öffentliche Personennahverkehr hat im Rahmen der Daseinsvorsorge eine wichtige Funktion bei der Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung. Der Leitgedanke des NWL ist die Sicherstellung der Mobilität der Bürgerinnen und Bürger durch eine adäquate ÖPNV-Infrastruktur. Unter Beachtung der Ziele des Nahverkehrsplans soll zur langfristigen Sicherung des ÖPNV die Planung und der Ausbau der Infrastruktur betrieben werden.

Der NWL muss zur Umsetzung dieser Ziele, für die Bewilligung von Vorhaben nach § 12 ÖPNVG NRW, eine Förderrichtlinie aufstellen. Aktuell gilt die in der Verbandsversammlung am 14.01.2008 beschlossene Förderrichtlinie. Der vorliegende Entwurf der Förderrichtlinie des NWL ist mit den fünf Mitgliedsverbänden intern abgestimmt und am 28. April 2009 im Arbeitskreis der Kreise und kreisfreien Städte besprochen worden. Die Anregungen sind weitestgehend aufgenommen worden.

2. Inhalt

Der Entwurf der Förderrichtlinie beinhaltet das Regelwerk mit dem die Fördervorhaben nach § 12 ÖPNVG NRW verwaltungsmäßig abgewickelt werden.
In der Präambel ist festgelegt, dass die Verbandsversammlung des NWL zur Sicherstellung der genannten Ziele, Förderschwerpunkte (wie z. B. Ausbau Stadtbahn, Reaktivierung von SPNV-Strecken, E-Ticket, Umfeldvorhaben MOF2, Anschlusssicherung Bus/Schiene) festlegen kann.
In den einzelnen Abschnitten der Förderrichtlinie sind folgende Punkte geregelt:

- ***1 „Zuwendungszweck“***
  Gesetzliche Grundlagen für die Förderung des ÖPNV

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB AG: Bahnhof Siegen, ca. 10 Minuten
Fußweg
VGWS Bushaltestelle: Koblenzer Str.

- ***2 „Gegenstand der Förderung“***
  Die Fördertatbestände sind allgemein aufgeführt. Hier sind alle förderfähigen Vorhaben subsummiert.
- ***3 „Zuwendungsempfänger“***
  Auflistung der möglichen Antragsteller
- ***4 „Zuwendungsvoraussetzungen“***
  Erfüllung u.a. von Voraussetzungen aus den Nahverkehrsplänen, aus dem ÖPNVG NRW dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie genehmigungs- und baurechtliche Voraussetzungen
- ***5 „Art und Umfang“***
  Höhe der Zuwendung: Art der Finanzierung und Hinweis auf Fördersätze
- ***6 „Sonstige Zuwendungsbestimmungen“***
  Hinweis u.a. auf einzuhaltende Regelwerke und Zweckbindungsdauer
- ***7 „Verfahren“***
  Verwaltungstechnischer Ablauf der Förderung von der Anmeldung bis zur Abrechnung
- **„Anlagen“**
  In der Anlage 1 sind die Fördersätze sowie die spezifischen zuwendungsfähigen Höchstbeträge der einzelnen Fördergegenstände dargestellt. Die Angaben entsprechen den z.Z. gültigen Förderregularien. Die in der Anlage 2 dargestellte „Abgrenzungsrichtlinie NWL“ entspricht den bisher gültigen Regelungen. Die „Abgrenzungsrichtlinie NWL“ legt die Regeln der verwaltungsmäßigen Prüfung der Zuwendungsanträge fest. Die Anlagen 3 bis 11 (Formulare) sind durch gesetzliche Vorgaben festgelegt. Die Anlagen 2 – 11 sind der Vorlage nicht beigefügt, können aber im Internet unter Vorlagen zur Verbandsversammlung eingesehen werden.

Im Unterpunkt 7.1 „Anmeldung von ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen“ ist festgelegt, dass eine Anmeldung für neue Vorhaben bis zum 31. Januar des dem Baubeginn vorausgehenden Jahres beim NWL erfolgen soll. Fördervorhaben mit einem Kostenvolumen > 3 Mio. € können, zur besseren Planbarkeit des Vorhabens, bis zu 5 Jahre im Voraus angemeldet werden.

Im Unterpunkt 7.2 „Maßnahmenkatalog (ÖPNV-Förderkatalog)“ ist festgelegt, dass der Maßnahmenkatalog in der ersten Hälfte des Jahres durch die Verbandsversammlung beschlossen wird. Mit einem Beschluss in der ersten Hälfte des Jahres wird den Antragstellern ausreichend Vorlaufzeit gewährt um eine Realisierung der Vorhaben im Folgejahr sicherzustellen.

Entsprechend der Präambel kann die Verbandsversammlung Förderschwerpunkte festlegen, um bestimmte Entwicklungen des ÖPNV für den Raum Westfalen-Lippe vorzugeben.
Um ein Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen, soll der Verbandsvorsteher ermächtigt werden, zusätzliche Vorhaben bis 0,15 Mio. € bei freien Haushaltsmitteln für das jeweilige Förderjahr aufzunehmen.

Vorhaben, die im Jahr ihrer vorgesehenen Durchführung (Einplanungsjahr) nicht bewilligungsreif sind, sind nach vorheriger Anhörung des Zuwendungsempfängers aus dem Förderkatalog zu nehmen. Mit dieser Vorgehensweise soll erreicht werden, dass nur Vorhaben angemeldet und eingeplant werden, die tatsächlich im vorgesehenen Zeitraum abgewickelt werden. Ein „mitschleppen“ im Programm mit Bindung der entsprechenden Haushaltsmittel soll dadurch vermieden werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB AG: Bahnhof Siegen, ca. 10 Minuten
Fußweg
VGWS Bushaltestelle: Koblenzer Str.

Im Arbeitskreis der Kreise und kreisfreien Städte wurde am 28.04.2009 u.a. angeregt, der Verbandsversammlung NWL die Möglichkeit einzuräumen, bei Nichtausschöpfung der vorhandenen Mittel durch die Neuanmeldungen, zur Sicherstellung der zugewiesenen Haushaltsmittel durch das Ministerium für Bauen und Verkehr (MBV), die Fördersätze für das entsprechende Jahr zu erhöhen.

Zur Klärung der Rechtslage ist das MBV angeschrieben worden zu prüfen, ob sich Auswirkungen aus den Regelungen der EU-Verordnung 1370/2007 auf die aufzustellende Richtlinie ergeben (z. B. Vermeidung von Überkompensation). Eine Antwort liegt noch nicht vor.

4. Beschlussfassung im NWL

Die Verbandsversammlung des NWL hat in ihrer Sitzung am 30.06.2009 in Unna die Förderrichtlinie des NWL einstimmig beschlossen. Die Förderrichtlinie ist in der Anlage beigefügt. In der Sitzung wird Herr Frye von der Infrastrukturabteilung des NWL die Förderrichtlinie erläutern und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

3. Weiteres Verfahren

Im weiteren Verfahrensablauf wird die beschlossene Richtlinie dem MBV zur Zustimmung vorgelegt. Das MBV beteiligt seinerseits das Finanzministerium, Innenministerium und den Landesrechnungshof. Mit der Zustimmung des MBV tritt die Richtlinie in Kraft.

Paul Breuer
Verbandsvorsteher

Anlage:
NWL-Förderrichtlinie

Fußweg

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB AG: Bahnhof Siegen, ca. 10 Minuten

VGWS Bushaltestelle: Koblenzer Str.